



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bar, L. v.: Geschworenen- und Schöffengerichte : dritter Artikel.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Brutalität und UnflätHEREI, mit der sich „eine gewisse sehr vornehm thuende Richtung der Musik“ in Ton und Wort breit machen könne.

Ein wunderlicher Irrthum Bruno Meyer's ist es endlich noch, wenn er wahrhaft sittliche Einwirkungen der Musik nur im Sinne der Milde und Sänftigung erwartet. Kann sie denn nicht auch zur Belebung des Muthes und der Thatkraft dienen? Man denke über die „Wacht am Rhein“ und ihren musikalischen Werth so niedrig wie man will, Milde und Sänftigung sind doch gewiß das Letzte, was sie hervorbringt.

Wir brechen hier ab. Eines nur sei am Schlusse noch ausdrücklich hervorgehoben. Die Meyer'schen Vorträge sind von einer stilistischen Durchbildung, für welche die Leistungsfähigkeit und leider sogar die Genußfähigkeit heutzutage nur höchst selten anzutreffen ist. Es ist Mace in diesem Stil.

Geschworenen- oder Schöffengerichte.

Dritter Artikel.

In Frankreich, dessen Strafproceß im vorigen Jahrhundert einen höchst verwerflichen von Voltaire insbesondere gebrandmarkten Charakter trug, war man schon vor der Revolution durch Montesquieu auf das englische Geschworenengericht aufmerksam gemacht worden. Montesquieu brachte dasselbe in Verbindung mit der Freiheit und in der berühmten Schrift des Abbé Sieyès „Que' est ce que le tiers état“ finden wir die Behauptung, daß die Freiheit des Volkes anders nicht als mit dem Geschworenengerichte zu behaupten sei. Der damaligen Zeitströmung empfahl es sich in der That einerseits durch die Trennung der Festsetzung der Schuld von der Festsetzung der Strafe, welche der Lehre von der Theilung der Gewalten zu entsprechen schien, andererseits durch die Idee, daß nun auch die richtende Gewalt in gewissem Umfange unmittelbar dem Volke anvertraut werde. Sehr bald war man denn auch darüber einig, daß die Jury den künftig maßgebenden politischen Principien angemessen sei. Es handelte sich nur noch um die Ausführung,*) und bei dieser beging man allerdings sehr erhebliche Fehler.

Erstens wurde die Fähigkeit Geschworener zu sein, sowie die Auswahl derselben in Verbindung gesetzt mit den politischen Wahlrechten und den politischen Wahlen. Jeder zur politischen Wahl Berechtigte war auch fähig, Geschworener zu sein, und die Auswahl erfolgte durch die Administration,

*) Die Civiljury ließ man halten, weil die hier in Betracht kommenden Rechtsfragen nicht wohl den Geschworenen überlassen werden könnten.

welche wiederum vom Volke gewählt war, während zugleich die Richter vom Volke auf bestimmte Zeit gewählt wurden. Es ist nun hier, wo es sich nicht um eine vollständige Darstellung des Geschworenengerichtes und seiner Geschichte handelt, sondern eigentlich nur die Differenzpunkte gegenüber dem Schöffengerichte in Betracht kommen, nicht erforderlich, auf diesen Grundfehler der französischen Jury, den sie auch jetzt noch nicht vollständig überwunden hat, näher einzugehen. Nur die Bemerkung sei hier gestattet, daß ein solchergestalt zusammengesetztes und von Richtern in so abhängiger Stellung geleitetes Geschworenengericht, wenn dazu noch ein besonders rasches, tumultuarisches Verfahren kam, zu Allem fähig war, und zum Revolutionstribunal wurde, das allein die augenblickliche Stimmung des großen Haufens oder der Machthaber zur Richtschnur seiner Entscheidung nahm, ist leicht begreiflich. Ein Argument gegen das Geschworenengericht liegt darin nicht. Das Zerrbild einer Sache ist nicht diese selbst, und doch trägt es mit ihr gewisse Züge gemeinsam.

Sodann aber wurde die ganze Theilung der Aufgabe unter Geschworene und Richter als eine mechanische Theilung der Gewalten aufgefaßt. Bei den englischen Juristen fand sich der Satz, daß die Geschworenen das Factum, die Richter das Recht festzustellen haben: so, meinte man, müßten und könnten in den Antworten der Geschworenen nur Facta festgestellt werden, und weit entfernt war man davon, die Geschworenen einer Leitung durch den Richter in solchem Grade unterstellen zu wollen, wie es in England der Fall ist. Dazu paßte auch nicht die unklare Vorstellung, die Viele sich von der höhern Einsicht der Geschworenen, von der ganz besonderen Art und Weise machten, wie bei den Geschworenen das Urtheil zu Stande komme. So wurde denn auch das Résumé des französischen Schwurgerichtspräsidenten etwas von dem Schlussvortrage des englischen Richters durchaus verschiedenes. Während die englische „Charge“ den Nachdruck legt auf die Belehrung über den Rechtspunkt und über die Zulässigkeit und Zuverlässigkeit der vorgebrachten Beweismittel, wurde das französische Résumé zu einer Recapitulation des Beweises in großen Zügen, wesentlich dazu bestimmt, dem Gedächtnisse und der Auffassung des Thatsächlichen zu dienen, häufig aber — und dies ließ sich, trotz der Bestimmung des Gesetzes von 1791, daß das Résumé die Freiheit der Geschworenen nicht beeinträchtigen solle, nicht hindern — indirect zu einer sehr weitgehenden Beeinflussung der Geschworenen und Parteinahme gegen den Angeklagten benutzt.*)

*) Daher ist das Résumé ganz beseitigt in Belgien. In Braunschweig war es beseitigt; es ist später wieder dem Präsidenten gestattet worden, wenn er es zweckmäßig findet, oder wenn die Geschworenen es beantragen, den Geschworenen die in Frage stehenden Gesetze und die rechtliche Bedeutung der gesetzlichen Ausdrücke auseinanderzusetzen.

Während nun in England die Vertrauensstellung, welche der Präsident des Gerichtes einnimmt, es ermöglicht, daß die Geschworenen einfach darüber entscheiden, ob der Angeklagte der doch oft ziemlich complicirt abgefaßten Anklage schuldig sei, da die Charge direct darauf aufmerksam macht, auf welche Punkte es nach Maßgabe der Verhandlungen noch allein ankommen kann, sah man sich in Frankreich veranlaßt, die wesentlichen Punkte der Anklage und diejenigen Modificationen, welche ihr nach Ansicht des Gerichtes — denn das französische Recht gestattet hier dem Gerichte eine ziemlich weitgehende Einmischung — nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung zu Theil werden, in den Fragen, welche der Präsident (Namens des Gerichts*) an die Jury stellt, zusammenzufassen. Zugleich aber suchte man dabei den Gedanken zu verwirklichen, daß den Geschworenen nur die Feststellung der Thatfachen zufallen müsse. Aus diesem Grunde sollen nach dem Gesetze von 1791 die Geschworenen zunächst nach dem Factum an sich, darauf nach der Absicht des Thäters (question intentionelle) und endlich nach der „Moralität“ der Handlung befragt werden, welcher letztere etwas unklare Begriff hauptsächlich auf die Rechtswidrigkeit der Handlung bezogen wurde. Die Praxis mußte indeß sehr bald bemerken, daß in den Definitionen des Strafgesetzbuches, in denen man anfangs nur die Angabe von Thatfachen erblickt hatte, doch eine große Anzahl von Rechtsbegriffen enthalten sei. Indem man daher diese letzteren in eine Reihe von thatsächlichen Umständen nach Lage des einzelnen Falles aufzulösen versuchte und darauf dann besondere Fragen richtete, kam man einerseits nicht selten zu einer Anzahl von Fragen — in einzelnen Processen, freilich bei einer Mehrzahl von Angeklagten, zu mehreren tausenden — durch welche die Geschworenen in Verwirrung gesetzt und häufig zu Freisprechungen wider ihren Willen gebracht wurden, zugleich aber der Anlaß zu einer großen Anzahl materiell ungerechtfertigter Freisprechungen im Wege der Cassation gegeben wurde; denn, wenngleich die Richter, welche bei den Verhandlungen zugegen gewesen waren, die festgestellten Thatfachen unter den fraglichen Begriff glaubten subsumiren zu können, so brauchte dasselbe nicht der Fall zu sein bei dem Cassationshofe, der die Verhandlungen nicht aus eigener Anschauung kannte, ja, als durchaus beschränkt auf den Rechtspunkt, sie nicht berücksichtigen durfte, und daher leicht zu der Ansicht gelangte, daß nicht unter allen, sondern nur unter gewissen, nun eben nicht constatirten Umständen die festgestellten Thatfachen den fraglichen Begriff der gesetzlichen Definition ausfüllten.

Diese Trennung von That- und Rechtsfrage beruht denn auch vollständig auf einem Irrthume. Erstens wird jeder Begriff, dessen ein Ge-

*) Im Falle des Widerspruchs einer Partei entscheidet das Gericht.
Grenzboten III. 1873.

feh sich bedient, schon dadurch, daß das Gesetz dies thut, zu einem Rechtsbegriffe, gehörte er auch scheinbar noch so sehr lediglich dem gewöhnlichen Leben an: denn jeder Begriff, der in einem Gesetze vorkommt, kann vollkommen richtig nur im Zusammenhange des Gesetzes, ja des Rechtssystems überhaupt aufgefaßt werden. Nichts scheint z. B. mehr dem gewöhnlichen Leben anzugehören als der Begriff der Nachtzeit. Allein wenn ein Gesetzbuch z. B. den unter gewissen Umständen bei Nachtzeit begangenen Diebstahl als einen besonders strafbaren qualifiziert, so wird man sogleich vor die Frage gestellt: beginnt die Nachtzeit mit dem Dunkelwerden oder mit dem Zeitpunkte, wo man zur Ruhe zu gehen pflegt, und ist in letzter Beziehung die allgemeine Gewohnheit der Bewohner etwa des Ortes oder die individuelle Gewohnheit der Bewohner des Hauses maßgebend, in welchem gestohlen wurde. Kann man es ferner, z. B. noch als ein „Erbrechen“ im juristischen Sinne bezeichnen, wenn ein Schloß durch einen nicht sehr starken Ruck an der Klinke geöffnet zu werden vermochte? Es ist klar, daß dieses und Ähnliches nur durch Kenntniß des Zusammenhanges des Gesetzes, ja zuweilen nur durch Zuhülfenahme selbst historischer Nachforschung festzustellen ist. Zweitens aber stehen die factischen Vorgänge des Lebens in ununterbrochenem Zusammenhange. Schon die Ausscheidung der für das Urtheil in Betracht kommenden Umstände setzt daher voraus ein rechtliches Urtheil, mindestens dahin, daß andere als die bezeichneten Umstände rechtlich nicht in Betracht kommen können. Die Erzählung eines Vorganges ist noch nicht, wie Glaser sehr richtig bemerkt hat, die Photographie desselben, und auch die Photographie würde hier, da eben im Strafrechte die Gedanken und Vorstellungen der handelnden Personen sehr wesentlich in Betracht kommen, nicht ausreichen. Um sich dies klar zu machen, braucht man sich nur daran zu erinnern, daß Personen, die mit der rechtlichen Beurtheilung der Sache nicht vertraut sind, wenn sie von einem juristischen Falle erzählen, manche rechtlich wesentliche Punkte zu übergehen, unwesentliche mitzuerzählen pflegen. Nach beiden Richtungen hin ist also eine absolute Trennung von That- und Rechtsfrage unmöglich.

Davon ist man auch in Frankreich zurückgekommen. Der Code d'instruction criminelle läßt die Geschworenen, indem er die Formel, ob der Angeklagte schuldig (coupable) sei, conform dem englischen „guilty“ „not guilty“ zur sacramentellen, stets zu beobachtenden erhebt, darauf antworten:

„L'accusé est-il coupable d'avoir commis tel meurtre, tel vol ou tel autre crime, avec toutes les circonstances comprises dans le résumé de l'acte d'accusation.“

Hiernach hat sich die Praxis der Regel nach so gestaltet, daß die Geschworenen zwar nicht darnach gefragt werden, ob der Angeklagte des Mordes,

des Raubes, des Diebstahls schuldig sei, wohl aber ob er schuldig sei, die Handlung begangen zu haben, deren Merkmale die gesetzliche Definition des betreffenden Verbrechens ausfüllen. Nur ausnahmsweise geht die Praxis davon ab, indem sie einige Begriffe, die im Strafgesetzbuch vorkommen, hier aber nicht weiter definirt sind, trotz dieser Unterlassung des Strafgesetzes, weil sie einen zu specifisch juristischen Charakter zu haben scheinen, in concrete Thatsachen auflöst. So z. B. sollen die Geschworenen nicht darnach gefragt werden, ob der Angeklagte eine „*écriture authentique et publique*“ eine „*écriture de commerce*“ gefälscht habe: hier soll vielmehr das speciell im concreten Falle gebrauchte Schriftstück beschrieben werden, damit dann der Gerichtshof, in höherer Instanz der Cassationshof beurtheilen könne, ob es eine „*écriture authentique et publique*“ u. s. w. sei. Man täuscht sich aber keineswegs darüber, daß die Geschworenen in ihrem Verdict sehr viel mehr thun, als bloße Thatsachen feststellen, und beruhigt sich nur bei der positiven Bestimmung des Gesetzes, wonach eben die Trennung der thatsächlichen Feststellung und der rechtlichen Beurtheilung nur soweit geboten sei.

Indeß liegt darin eine nicht zu leugnende mehrfache Inconsequenz. Einerseits ist es sehr viel leichter, wenn gewisse in den Strafgesetzen selbst bezeichnete Merkmale bei einer Handlung als vorhanden festgestellt sind, zu bestimmen, ob darin das eine oder das andere Delict, oder möglicher Weise, weil es an einem Requisit fehlt, gar kein Delict zu befinden sei, als festzustellen, ob Begriffe, die das Gesetz nicht definirt hat, bei einer Handlung zutreffen. Die erste Operation besteht in einer einfachen Vergleichung der Worte der Feststellung mit den Worten der Gesetzesparagraphen, die zweite ist eine rechtswissenschaftliche Operation im eigentlichen Sinne; die erste fällt aber den Richtern, die zweite ohne weitere Controle den Geschworenen zu. Zweitens aber greifen die Richter, indem sie in den vorhin erwähnten besonderen Fällen die Subsumtion der concreten Thatsachen unter die gesetzlichen Begriffe vornehmen, entschieden auf das Gebiet der thatsächlichen Feststellung über, sie entscheiden vormweg, daß andere erhebliche Thatumstände neben den bezeichneten nicht vorliegen. Nach dem letzteren Verfahren wäre es möglich die Geschworenen zu Probirsteinen des Beweises über einzelne Thatsachen zu machen, mit welchen letzteren das Gericht nachher frei schalten könnte. Indeß ist dies Verfahren, wenngleich man zur Zeit der Abfassung des französischen Strafproceßgesetzes keineswegs über die Sache klar war, und auch Napoleon I., dem sonst oft sehr richtige Blicke in das Wesen der Justiz nachgerühmt werden, hier in entschiedenem Irrthum sich bewegte, doch keineswegs in dem französischen Gesetze selbst sanktionirt worden, und wir erhalten somit das einfache Resultat, daß eigentlich die ganze gerade mit Hülfe der Rechtswissenschaft zu lösende Aufgabe bei der Rechtsprechung in Strafsachen,

den Geschworenen ohne weitere Controle überlassen ist — wenn man nicht das thatsächlich sehr selten praktische äußerste Auskunftsmittel in Betracht zieht, daß die Richter (nach der ursprünglichen Bestimmung des Code d'instruction, wenn sie einstimmig dieser Ansicht sind) die Sache zur nochmaligen Verhandlung vor eine zweite Jury verweisen können, falls sie dafür halten, daß die Geschworenen den Angeklagten mit Unrecht für schuldig erklärt haben.*)

Wenn nun aber die Fragenstellung für die Controle der richtigen Entscheidung des Rechtspunktes im Verdichte sehr wenig leistet, so umfaßt sie auf der anderen Seite auch die Darstellung gewisser concreter Thatfachen, durch welche der einzelne Fall individuell bezeichnet wird. Auch dem Nichtjuristen wird es einleuchten, daß man Jemanden nicht so anklagen und verurtheilen darf, daß man feststellt, er habe (irgend) einen Raub, Betrug, Diebstahl begangen. Es muß angegeben werden, Wer beraubt, betrogen u. s. w., zu welcher Zeit und auch wohl mit welchen Mitteln das Verbrechen begangen wurde. Solche die That individuell bezeichnende concrete Thatfachen oder Merkmale muß die Frage, welche über die Schuld des Angeklagten an die Geschworenen gerichtet wird, mitenthaltten. Hierin liegt nun, wie nicht zu leugnen, eine gewisse Gefahr des Mißverständnisses und Irrthums. Ein Vorfall, der den Gegenstand eines gerichtlichen Beweises gebildet hat, wird um so mehr zu verschiedenen Anschauungen der Urtheiler Anlaß geben, je mehr man auf Einzelheiten eingeht: die großen Züge werden nach gemeinsamer Ueberszeugung feststehen, über die Details werden die Meinungen leicht differiren. Ist nun vom Gerichtshofe ein überflüssiger specieller Umstand in die Frage aufgenommen, und halten sich dann die Geschworenen strict an die Frage, so werden sich gerade über jenen Umstand leicht Meinungsdivergenzen bilden, die, ungeachtet vielleicht sämmtliche Geschworene den Angeklagten des fraglichen Verbrechens für schuldig erachten, zu einem Nichtschuldigen führen. Wenn z. B. gesagt wird, ob der Angeklagte schuldig sei den K. durch einen Schlag mit einem Hammer auf den Kopf getödtet zu haben, so muß bei stricter Be-

*) Die Maßregel ist in Frankreich und Deutschland wenig praktisch, weil wir nicht, wie das englische Verfahren, ein vom Richter zu handhabendes Beweisrecht besitzen, welches zur Controle der Geschworenen benutzt wird. So kann eben nur die subjective Ueberszeugung der Richter gegen die der Geschworenen gesetzt werden, und hier werden die Richter sich sagen, daß im Zweifel bei allem Thatsächlichen ihre Ueberszeugung der die Geschworenen nach Ansicht eines Gesetzes, welches überhaupt Geschworene zur Entscheidung beruft, zu weichen habe, während sie andererseits nach den Einrichtungen des französischen und des gegenwärtigen deutschen Verfahrens nicht leicht Klarheit darüber gewinnen werden, ob die Schuldigerklärung auf thatsächlicher Feststellung oder auf einem Rechtsirrtum beruht. Auch kommt in Betracht, daß die Richter nicht definitiv freisprechen, sondern nur vor eine andere Jury verweisen können, bei deren Urtheile es dann verbleibt. Die Befugniß einer definitiven Freisprechung würde beim Mangel eines wirklichen ausreichenden Beweisrechtes aber bedenklich sein.

obachtung des Wortlautes die Frage von jedem Geschworenen verneint werden, der die Todesursache nicht in dem Schlage mit dem Hammer, sondern in einem nachfolgenden gewaltsamen Niederwerfen u. s. w. findet. Gleichwohl ist es durchaus richtig, unter gewissen Voraussetzungen den Beweis solcher concreter Einzelheiten und folgeweise auch deren Aufnahme in die Frage und endlich die stricte Beachtung darin bei Fällung des Verdictes zu fordern. Die Unmöglichkeit, die Art und Weise der Begehung eines Verbrechens bis zu einem gewissen Grade genau festzustellen, zeigt Mangel der Sicherheit des Beweises an. Lehrreich ist in dieser Beziehung z. B. folgender der hannoverschen Praxis entnommene Fall. Der Arbeiter M. war in seiner Wohnung durch einen von der Straße aus abgefeuerten Schuß verwundet worden. Der Verdacht fiel sogleich auf den Angeklagten, der kurze Zeit vorher seine Absicht, an dem M. Rache zu nehmen, in leidenschaftlicher Weise erklärt hatte. Bei dem Angeklagten wurde eine Pistole und Munition vorgefunden, indeß durch Sachverständige erklärt, daß zu dieser Pistole die im Zimmer des Beschädigten gefundene Kugel, sowie ein unter dessen Fenster auf der Straße liegen gebliebener Ladestoß nicht gehöre. Die Geschworenen verneinten die dahin abgefaßte Frage, ob der Angeklagte den Schuß abgefeuert habe. Wäre hier alternativ d. h. unbestimmt die Frage dahin gestellt worden, ob der Angeklagte entweder selbst den Schuß abgefeuert oder einen anderen zu dieser That angestiftet habe, so wäre vielleicht, wie die Umstände lagen, eine Verurtheilung erfolgt. Diese alternative, unbestimmt gehaltene Frage konnte Jemand bejahen, der sich nicht klar darüber war, ob der Angeklagte selbst physisch thätig war oder einen Anderen zu dieser Thätigkeit anstiftete: sie konnte bejaht werden, wenn man eigentlich nur im Allgemeinen überzeugt war, daß der Angeklagte dabei jedenfalls die Hand im Spiele hatte. Bei solcher Unbestimmtheit sinkt aber die scheinbare Gewißheit zu einem Verdachte herab, der eine Verurtheilung nicht gestattet. Konnte nicht in dem erwähnten Falle eine dritte Person die ausgestoßene Drohung des Angeklagten benutzt haben, um das erwähnte Verbrechen ungestraft selbständig zu begehen, oder konnte nicht ein Anderer, um dem Angeklagten einen voreiligen Dienst zu leisten, den Schuß abgefeuert haben? Man kann hier allerdings sagen: die Fragenstellung hat die wesentlichsten Punkte der Beweisführung gleichsam zu krystallisiren, und hiermit kann sie wirklich der Justizpflege einen nicht zu unterschätzenden Dienst leisten; sie hat zu bewirken, daß alles Wesentliche und nur das Wesentliche zur Abstimmung gelange. Freilich ist sie ein scharfes, schneidiges Instrument und hat als solches die Eigenschaft, daß sie in ungeschickten Händen wenig Gutes stiftet. Aber die principielle Richtigkeit der Fragenstellung in dieser Richtung ist gar nicht zu bezweifeln, und das französische Recht hat hier einen Punkt getroffen, an welchem aller Einwendungen zum Troß eine

weitere Entwicklung sich anschließen kann und auch in gewissem Umfange bereits sich angeschlossen hat.

Um dies zu beweisen, hat man nur nöthig, aufmerksam zu machen auf die Abstimmungen, welche den Entscheidungen auch einheitlicher Richtercollegien zum Grunde liegen. Jeder Kundige wird gestehen, daß von der Art und Weise der Abstimmung sehr oft das Schicksal des Angeklagten abhängt. Gleichwohl läßt sich mit Grund behaupten, daß die ganze Lehre von der Abstimmung bis auf die neueste Zeit sehr im Unklaren lag und daß es wesentlich die Lehre von der Fragenstellung im schwurgerichtlichen Verfahren gewesen ist, welche hier zur gründlichen Untersuchung neuen Anlaß gegeben hat. Wenn nun aber die Art und Weise der Abstimmung so außerordentlich wichtig ist, die Fragenstellung aber die letztere bestimmt, ist es da nicht eine bedeutungsvolle Garantie für den Angeklagten wie für die Anklage, daß jene unter dem Schutze der Öffentlichkeit und unter Controle der Parteien selbst erfolgt, während bei einem einheitlichen Richtercollegium das Geheimniß des Berathungszimmers alle gemachten Fehler verhüllt, jede Remedur unmöglich macht? Ist das nicht ein Vortheil, der den freilich möglichen Nachtheil gelegentlicher Mißverständnisse, die bei geschickter Behandlung übrigens nur selten eintreten werden, überwiegt? In der That der Sturm, der gegen die Fragenstellung häufig erhoben wird, hängt mit einer gewissen Antipathie gegen scharfe, bestimmte Bezeichnung, mit einer gewissen Vorliebe für verblasste Formlosigkeit zusammen, der man immerhin zugestehen kann, daß die im Allgemeinen richtige Form im einzelnen Falle auch einmal die Interessen der Gerechtigkeit zu schädigen vermag.

Das gegenwärtige deutsche Geschworenengericht ruht, soviel die Technik betrifft, noch durchaus auf den französischen Bestimmungen, so auch die Fragenstellung. Von der Unmöglichkeit einer vollständigen Trennung der That und der Rechtsfrage ist man jetzt überzeugt; doch wiederholt z. B. das sächsische Gesetz von 1868 die im Art. 82 des preussischen Gesetzes von 1852 enthaltene unrichtige Vorschrift, der zufolge Rechtsbegriffe nach Gutdünken des Gerichts durch concrete Thatfachen ersetzt werden können, wenngleich solche Ersetzungen oder Auflösungen in Thatfachen gerade sehr häufig zu Cassationen Anlaß gegeben haben und in der Praxis daher im Ganzen nicht beliebt sind.

Es ist indeß nur nöthig, diese Auflösung in einer anderen Form vorzunehmen, und man hat in der That ein Mittel, Rechtsirrhümer der Geschworenen festzustellen und damit unschädlich zu machen, wenigstens soweit solche Irrthümer dem Angeklagten zum Nachtheil gereichen. Man braucht die Geschworenen nur allgemein der gesetzlichen Definition gemäß nach der Schuld des Angeklagten zu befragen, für den Fall aber, daß sie diese Frage bejahen,

sie mittelst einer Zusatzfrage zu befragen, ob sie den Sachverhalt, der im concreten Falle die Schuld nach rechtlicher Ansicht der Juristen zweifelhaft macht, angenommen haben. Ist dieser Umstand dann wirklich mit der Schuld unvereinbar, so kann der Gerichtshof oder eintretenden Falls der Cassationshof dennoch, trotz des auf die Hauptfrage erklärten „Schuldig“ freisprechen. Dies Verfahren schlägt denn auch jetzt die soeben publicirte österreichische Strafproceßordnung ein. Es versagt freilich den Dienst für den umgekehrten Fall, daß die Geschworenen die Hauptfrage einfach mit „Nichtschuldig“ in Folge irriger rechtlicher Erwägung verneinen. Aber dies ist auch kein wesentlicher Nachtheil, wenn überhaupt die Grundidee des Geschworenengerichtes aufrecht erhalten werden soll, daß Niemand verurtheilt werde, den nicht auch die freie Ueberzeugung verständiger Männer aus dem Volke für schuldig erachtet: aus dem Nichtschuldig der Geschworenen darf der Richter niemals ein schuldig construiren, wohl aber aus dem Schuldig eine Freisprechung, denn gegen den begründeten und motivirten rechtlichen Widerspruch der Richter soll ebensowenig eine Verurtheilung erfolgen.

Es ergibt sich von selbst, daß insbesondere der Vertheidigung, indem so wirkliche Entscheidungsgründe gegeben werden über die geeignetsten Punkte, auf welche die Entscheidung sich zuspitzt, und indem diese Entscheidungsgründe von den Parteien und dem Gerichtshofe provocirt werden können, eine dankbare Aufgabe zufällt, bei welcher nicht eitles Wortgepränge, sondern wahrhaft juristischer Scharfsinn und genaue Erfassung der Thatfachen den Ausschlag geben. Aber auch die Strafverfolgung gewinnt dabei, soweit dies im Interesse wahrer Gerechtigkeit liegt. Da die Geschworenen bei gehöriger Aufmerksamkeit der Parteien nicht leicht mehr einen Rechtsirrthum zum Nachtheil des Angeklagten entscheiden lassen können, werden sie in ihrer Entscheidung überhaupt sicherer, und der Gerichtshof, insoweit er keinen Anlaß findet, eine derartige Zusatzfrage zu stellen, erklärt damit indirect das Resumé des Präsidenten über die Rechtsfrage für unzweifelhaft, tritt für dessen Autorität indirect mit ein, ein Punkt, den wir höher noch als den directen Nutzen, das Erkennbarmachen eines von den Geschworenen wirklich begangenen Irrthums anschlagen möchten.

Hiernach dürfte in Wahrheit die Trennung von That- und Rechtsfrage soweit nöthig, doch ausführbar sein. Sie ist freilich keine absolute, nur eine relative, und sehr vieles wird auch stets einfach dem Resumé des Präsidenten und der Geschworenen ohne weitere Controle überlassen bleiben. Allein man kann die Controle in jedem einzelnen Falle soweit nöthig ausdehnen, und dies genügt practisch. Auch die Quadratur des Kreises ist theoretisch unausführbar; practisch genügt es, daß wir die Reduction des Kreises auf eine gerade Linie bis zu einem beliebigen Grade der Genauigkeit treiben

können. Und im Grunde ist es dieselbe Aufgabe, wie eine neuerlich erschienene Schrift von Gottlieb sehr richtig hervorhebt, die auch gelöst werden muß, wenn es möglich sein soll, Rechtsfragen der Entscheidung des höchsten Gerichtshofes vorzubehalten. Der Angriff gegen das Geschworenengericht, welcher auf der Unmöglichkeit der Trennung von That- und Rechtsfrage basiert, löst sich daher in ein Mißverständnis auf. Es ist allerdings bequemer, formlos durch Hin- und Herreden abzustimmen, als alles bei der Abstimmung Wesentliche unter Mitwirkung der Parteien vorher festzusetzen: aber daß die häufig sehr ungeordneten Abstimmungen einheitlicher Collegien im Allgemeinen ein zuverlässigeres Resultat gewähren müßten, läßt sich gewiß nicht behaupten.

L. v. Bar.

Das deutsche Schulwesen im vorigen Jahrhundert.

Von Dr. R. B.

II.

Fast nirgends mehr als auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens sind es vorzugsweise immer einzelne reformatorische Geister gewesen, welche die stagnirende Bewegung in Fluß brachten und gleichsam ruckweise ihre Zeit um ein gut Stück vorwärts rissen, worauf dann gewöhnlich wieder ein Stillstand eintrat, bis abermals ein solcher Anstoß erfolgte und einen neuen Fortschritt hervorrief. Es mag das zum Theil daher kommen, daß gerade im Erziehungswesen, und namentlich dem öffentlichen, allzeit viel experimentirt worden ist, zum Theil daher, daß zumal das öffentliche Erziehungs- und der Massenunterricht leicht einem gewissen Schlendrian und Mechanismus verfällt, so lange der Lehrerstand selbst nicht allgemein so durchgebildet ist, daß er von sich aus die ihm gegebenen Anregungen, und die ihm gebotenen besseren Methoden fruchtbar zu machen und weiter zu entwickeln die Fähigkeit und Beharrlichkeit besäße, — ein Zustand, der selbst heute, trotz unserer so viel vervollkommeneten Lehrerbildungsanstalten noch bei weitem nicht erreicht ist.

Auch im vorigen Jahrhundert sehen wir das Erziehungs- und Unterrichtswesen bald im Allgemeinen, bald in seinen einzelnen Zweigen durch solche persönliche Einflüsse gefördert, von Zeit zu Zeit einen ungewöhnlichen Aufschwung nehmen, aber leider auch nur zu oft wieder in die alten Geleise zurückfallen, und die Sisyphusarbeit immer von neuem beginnen.

Locke, Rousseau, Gesner, Ernesti, Basedow, Campe, Salzmann, Fellenberg, Pestalozzi — welch' eine Reihe glänzender Namen, und doch wie wenig im Ganzen nachhaltige Erfolge, wie viel hastige, vielverheißende Anläufe, und wie selten dem entsprechende wirklich praktische Resultate!